

Studienreglement 2017
für den Bachelor-Studiengang
Gesundheitswissenschaften und Technologie
Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie

vom 23. Mai 2017⁽¹⁾

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 8
2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Studiengangs	9 – 20
3. Kapitel: Leistungskontrollen	21 – 32
4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms	33 – 37
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	38 – 41
Anhang Qualifikationsprofil	

Ausgabe: 07.10.2021 – 2

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Schulleitungsbeschluss vom 30.06.2020 und gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 07.10.2021. Die vorliegende Reglementsausgabe (07.10.2021 – 2) ersetzt die vorangehende Ausgabe (30.06.2020 – 1).

Studienreglement 2017 für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie

Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie

vom 23. Mai 2017 (Stand am 07. Oktober 2021)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom
16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich (D-HEST) das Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie erworben werden kann.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Science ETH in Gesundheitswissenschaften und Technologie
(Abgekürzter Titel: BSc ETH HST).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Health Sciences and Technology
(Abgekürzter Titel: BSc ETH HST).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform „BSc ETH“ geführt werden.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und Zulassungsverordnung ETH Zürich

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechts-
erlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012³ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010⁴ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 4 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁵ der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

Art. 5 Kreditpunkte und Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb eines KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 60 KP pro Studienjahr erwerben können.

Art. 6 Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

¹ Das D-HEST ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 7 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfang erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 8 Erfassung, Kontrolle und Verwaltung

Das D-HEST erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Bachelor-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Dauer

Art. 9 Ausbildungsangebot und Ausbildungsziel

Das disziplinenübergreifende Bachelor-Studium in Gesundheitswissenschaften und Technologie bietet eine innovative Ausbildung im Spannungsfeld von Mensch, Gesundheit und Technologie an. Der Studiengang hat zum Ziel, grundlegendes Wissen über den menschlichen Organismus – vom ganzen Menschen bis zur zellulären und molekularen Ebene und unter Einbezug fundamentaler Konzepte der technischen Wissenschaften – ganzheitlich zu vermitteln. Das solide Grundlagenwissen in naturwissenschaftlichen und technologischen Disziplinen, das methodische wissenschaftliche Denken sowie der Aufbau fächerübergreifender und sozialer Kompetenzen soll die Studierenden primär dazu befähigen, das Studium in anspruchsvollen Master-Studiengängen fortsetzen und vertiefen zu können. Das fachliche und methodische Grundlagenwissen wird ergänzt durch frei wählbare Angebote aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften.

Art. 10 Studiengestaltung und Wegleitung

¹ Erläuterungen zum Studienablauf sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

² Der Studienkoordinator/die Studienkoordinatorin und der Studiendirektor/die Studiendirektorin unterstützen die Studierenden bei Fragen zur Studiengestaltung.

Art. 11 Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind 180 KP nach Massgabe von Art. 33 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Er beginnt mit einem Basisjahr, zu dem die Basisprüfung gehört. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Arten der Leistungskontrolle.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

Art. 12 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-HEST legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽⁶⁾ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽⁷⁾ der Rektorin/des Rektors geregelt.

Art. 13 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch oder Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten die diesbezüglichen Weisungen⁽⁸⁾ der Rektorin/des Rektors.

Art. 14 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

⁶ SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 15 Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung

Werden Studierende aus anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen der ETH Zürich zum Studiengang zugelassen, so entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung. Die Einzelheiten sind in der diesbezüglichen Weisung⁹ der Schulleitung der ETH Zürich geregelt.

Art. 16 Mobilitätsstudium (ETH-Bachelor-Studierende)

¹ Während des Bachelor-Studiums können – nach bestandener Basisprüfung – KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Die weiteren Voraussetzungen für einen Mobilitätsaufenthalt werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Studiengangs, veröffentlicht.

² Es können maximal 36 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden.

³ Gehören Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

⁴ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus und in Zusammenarbeit mit der Mobilitätsberatung des Studiengangs schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erarbeitet werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung des/der Mobilitätsverantwortlichen.

⁵ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet der/die Mobilitätsverantwortliche. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürichs¹⁰ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen der Rektorin/des Rektors¹¹.

⁶ Für Fragen zur Mobilität steht die Mobilitätsberatung des Studiengangs zur Verfügung.

Art. 17 Zulassung zum Master-Studium

¹ Das Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich.

² Die Voraussetzungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in den entsprechenden Studienreglementen geregelt.

⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 18 Didaktische Ausbildung

Im Rahmen eines Zusatzstudiums können didaktische Ausbildungen («Lehrdiplom für Maturitätsschulen» oder «Didaktik-Zertifikat») absolviert werden. Das Zusatzstudium kann während oder nach Abschluss des Master-Studiums absolviert werden. Die Einzelheiten sind in separaten Studienreglementen¹² geregelt.

2. Abschnitt: Gliederung nach Kategorien

Art. 19 Kategorien

¹ Der Erwerb des Bachelor-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachfolgend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie und Unterkategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 33 festgelegt.

- a. Obligatorische Fächer des Basisjahres
 1. Fächer der Basisprüfung,
 2. Praktika des Basisjahres;
- b. Obligatorische Fächer des zweiten Studienjahres
 1. Fächer der Prüfungsblöcke,
 2. Praktika des zweiten Studienjahres;
- c. Schwerpunktfächer des dritten Studienjahres
 1. Bewegungswissenschaften und Sport,
 2. Molekulare Gesundheitswissenschaften,
 3. Medizintechnik,
 4. Neurowissenschaften;
- d. Wahlfächer;
- e. Wissenschaft im Kontext.

² Das D-HEST ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien und Unterkategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 20 Übersicht über die Kategorien

¹ Obligatorische Fächer des Basisjahres

Diese Lerneinheiten vermitteln die theoretischen und methodischen Grundlagen der Naturwissenschaften und bieten eine Einführung in den Bereich Gesundheitswissenschaften und Technologie. Die Einzelheiten für die Basisprüfung sind in Art. 27 – 29 geregelt, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in den Praktika in Art. 30.

¹² Weitere Informationen zur didaktischen Ausbildung sind auf folgender Website abrufbar:
www.didaktische-ausbildung.ethz.ch

² Obligatorische Fächer des zweiten Studienjahres

Diese Lerneinheiten dienen der Vertiefung der theoretischen und methodischen Grundlagen im Bereich der Naturwissenschaften und der technischen Wissenschaften, insbesondere auch im Bereich der Anatomie und Physiologie vom ganzen Menschen bis zur zellulären und molekularen Ebene. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 31 (Fächer der Prüfungsblöcke) und in Art. 30 (Praktika) geregelt.

³ Schwerpunktfächer des dritten Studienjahres

Diese Kategorie umfasst Lerneinheiten aus den vier Schwerpunktbereichen «Bewegungswissenschaften und Sport», «Molekulare Gesundheitswissenschaften», «Medizintechnik» sowie «Neurowissenschaften». Sie dienen der Vertiefung der theoretischen und methodischen Grundlagen in den genannten Bereichen. In jedem der vier Bereiche müssen mindestens 6 oder 8 KP erworben werden. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 geregelt.

⁴ Wahlfächer

Diese Lerneinheiten dienen sowohl der Erweiterung des theoretischen und methodischen Grundlagenwissens als auch der Vertiefung in spezifischen Fachbereichen. Sie werden den Studierenden im Rahmen eines Wahlfachkatalogs zur individuellen Auswahl angeboten. In dieser Kategorie haben die Studierenden ausserdem die Möglichkeit, die im Wahlfachkatalog aufgeführte Sportpraxis zu absolvieren (vgl. Art. 33 Abs. 5). Wahlfächer, die nicht im Wahlfachkatalog aufgeführt sind, müssen dem Studiendirektor/der Studiendirektorin schriftlich zur Bewilligung unterbreitet werden. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 geregelt.

⁵ Wissenschaft im Kontext

Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext» absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext»¹³ geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 dieses Studienreglements aufgeführt.

¹³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

3. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Leistungsbewertung

Prüfungen werden mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 22 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 23 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Semesterendprüfungen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁴⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁵⁾ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt beim Dozenten/bei der Dozentin.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 24 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁶⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁷⁾ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

¹⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 25 Mitteilung der Studienresultate und Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 26 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004¹⁸.

2. Abschnitt: Basisprüfung

Art. 27 Basisprüfung: Prüfungsfächer und Notengewichte

¹ In der Basisprüfung werden die Lerneinheiten der Unterkategorie „Fächer der Basisprüfung“ (Art. 19 Abs. 1 Bst. a) geprüft.

² Die Basisprüfung umfasst die nachstehenden Prüfungsfächer. Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Prüfungen werden zu einem Prüfungsblock zusammengefasst:

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Notengewicht</i>
– Molekulare Genetik & Zellbiologie	4
– Infektion & Immunologie	2
– Biochemie	2
– Allgemeine Chemie	2
– Organische Chemie I + II	6
– Biomechanik I	4
– Mathematik I + II	7
– Grundlagen der Informatik	2
– Statistik I	2
– Einführung Gesundheitswiss. und Technologie I+II	5

¹⁸ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

Art. 28 Zeitpunkt und Fristen der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung muss – einschliesslich einer allfälligen Wiederholung – innerhalb von zwei Jahren ab Studienbeginn in diesem Studiengang abgelegt werden. Der erste Versuch muss in der Sommerprüfungssession unmittelbar am Ende des Basisjahres oder spätestens in der darauf folgenden Winterprüfungssession erfolgen. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Es gelten abweichende Bestimmungen für die in Abs. 1 aufgeführten Fristen bei bestimmten Studiengangwechsellern oder bei einem Wiedereintritt in die ETH Zürich gemäss Art. 41 Abs. 5 Bst. b bzw. Art. 42 Abs. 3 und 4 der Zulassungsverordnung ETH Zürich⁽¹⁹⁾ und gemäss der diesbezüglichen Weisung⁽²⁰⁾.

³ Die zur Basisprüfung gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.

⁴ Für eine allfällige Verlängerung der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Fristen gelten die Bestimmungen von Art. 24 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽²¹⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²²⁾ der Rektorin/des Rektors.

Art. 29 Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.

² Eine nicht bestandene Basisprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die gesamte Basisprüfung.

³ Eine bestandene Basisprüfung kann nicht wiederholt werden.

3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen im Bachelor-Studium

Art. 30 Praktika (Basisjahr und zweites Studienjahr)

¹ Zu jedem Praktikum des Basisjahres und des zweiten Studienjahres gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Ein Praktikum ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

¹⁹ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

²⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁴ Ein nicht bestandenenes Praktikum kann nur einmal wiederholt werden.

⁵ Ein bestandenenes Praktikum kann nicht wiederholt werden.

Art. 31 Obligatorische Fächer des zweiten Studienjahres (Prüfungsblöcke)

¹ Zu jeder Lerneinheit der Unterkategorie „Fächer der Prüfungsblöcke“ (Art. 19 Abs. 1 Bst. b) gehört eine Prüfung. Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Prüfungen werden wie folgt zu Prüfungsblöcken zusammengefasst:

a. **Prüfungsblock 1:**

- Grundlagen der Biologie II: Zellbiologie
- Produktentwicklung in der Medizintechnik

b. **Prüfungsblock 2:**

- Anatomie und Physiologie I
- Mathematik III
- Statistik II

c. **Prüfungsblock 3-alt:**⁽²³⁾

- Neuroanatomie und Neurophysiologie
- Vertiefung Physiologie und Pathophysiologie
- Histologie
- Physik I + II

c^{bis}. **Prüfungsblock 3-neu:**⁽²⁴⁾

- Molekular- und Zellbiologie in Gesundheit und Krankheit
- Histologie
- Physik I + II

²³ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 07.10.2021, in Kraft seit Herbstsemester 2021.

Auf Grund der Einführung von Prüfungsblock 3-neu (Pb3neu) ab der Prüfungssession Sommer 2022 (vgl. Bst. c^{bis}) gelten für den bisherigen Prüfungsblock 3-alt (Pb3alt) die folgenden Bestimmungen:

- 1. Wer bis und mit Prüfungssession Winter 2021/2022 den Pb3alt einmal abgelegt und nicht bestanden hat, muss bei einer Repetition ebenfalls Pb3alt ablegen; ein Ausweichen auf Pb3neu ist ausgeschlossen. Wird Pb3alt endgültig, d. h. zweimal nicht bestanden, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden (vgl. Art. 38)*
- 2. Wer bis und mit Prüfungssession Winter 2021/2022 noch keinen Versuch von Pb3alt abgelegt hat, kann wahlweise entweder Pb3alt oder Pb3neu ablegen und meldet die Wahl dem Studiensekretariat des Studiengangs. Bei einer allfälligen Repetition muss dieselbe Pb-Variante abgelegt werden wie beim ersten Versuch. Wird Pb3alt oder Pb3neu endgültig, d. h. zweimal nicht bestanden, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden (vgl. Art. 38). Zu beachten ist bei Pb3alt der Unterbruch des Präsenzangebots bei den Vorlesungen «Neuroanatomie und Neurophysiologie» sowie «Vertiefung Physiologie und Pathophysiologie».*

²⁴ Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 07.10.2021, in Kraft seit Herbstsemester 2021.

Prüfungsblock 3-neu (Pb3neu) wird ab der Prüfungssession Sommer 2022 angeboten. Wer bis und mit Prüfungssession Winter 2021/2022 noch keinen Versuch von Pb3alt abgelegt hat, kann den Pb3neu ablegen. Wer den Pb3neu ablegen will, meldet dies dem Studiensekretariat des Studiengangs. Im Weiteren gelten die Bestimmungen in Fussnote 23, Ziff. 2 sinngemäss.

d. **Prüfungsblock 4:**

- Anatomie und Physiologie II
- Biomechanik II
- Biomedizinische Grenzflächen

³ Für die Prüfungsblöcke nach Abs. 2 gilt:

- a. Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft in derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- b. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.
- c.²⁵ Das Gewicht der in einer Prüfung erzielten Note entspricht der Anzahl KP, die der jeweiligen Lerneinheit zugeordnet ist. Davon ausgenommen ist ab Herbstsemester 2021 Prüfungsblock 2 (Abs. 2 Bst. b), bei welchem die Notengewichte fixiert werden, basierend auf der bis Frühjahrsemester 2021 gültigen Anzahl KP. Ab der Prüfungssession Winter 2021/2022 gelten im Prüfungsblock 2 demnach die folgenden Notengewichte:
 - Anatomie und Physiologie I: 5
 - Mathematik III: 3
 - Statistik II: 3.
- d. Ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst alle Prüfungen eines nicht bestandenen Prüfungsblocks.
- e. Ein bestandener Prüfungsblock kann nicht wiederholt werden.

Art. 32 Schwerpunktfächer des dritten Studienjahres, Wahlfächer sowie Wissenschaft im Kontext

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien „Schwerpunktfächer des dritten Studienjahres“, „Wahlfächer“ sowie „Wissenschaft im Kontext“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 07.10.2021, in Kraft seit Herbstsemester 2021.

4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 33 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für das Bachelor-Diplom erforderlichen 180 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 – 5 geregelt.

- | | |
|---|--------------|
| a. Obligatorische Fächer des Basisjahres | 57 KP |
| 1. Fächer der Basisprüfung (52 KP) | |
| 2. Praktika des Basisjahres (5 KP) | |
| b. Obligatorische Fächer des zweiten Studienjahres | 53 KP |
| 1. Fächer der Prüfungsblöcke (49 KP) | |
| 2. Praktika des zweiten Studienjahres (4 KP) | |
| c. Schwerpunktfächer des dritten Studienjahres | 48 KP |
| 1. Bewegungswissenschaften und Sport (8 KP) | |
| 2. Molekulare Gesundheitswissenschaften (6 KP) | |
| 3. Medizintechnik (8 KP) | |
| 4. Neurowissenschaften (6 KP) | |
| d. Wahlfächer | 16 KP |
| e. Wissenschaft im Kontext | 6 KP |

² Von den erforderlichen 57 KP in der Kategorie „Obligatorische Fächer des Basisjahres“ (Abs. 1 Bst. a) müssen:

- 52 KP aus der Unterkategorie „Fächer der Basisprüfung“; und
- 5 KP aus der Unterkategorie „Praktika des Basisjahres“ stammen.

³ Von den erforderlichen 53 KP in der Kategorie „Obligatorische Fächer des zweiten Studienjahres“ (Abs. 1 Bst. b) müssen:

- 49 KP aus der Unterkategorie „Fächer der Prüfungsblöcke“; und
- 4 KP aus der Unterkategorie „Praktika des zweiten Studienjahres“ stammen.

⁴ In der Kategorie „Schwerpunktfächer des dritten Studienjahres“ (Abs. 1 Bst. c) müssen insgesamt mindestens 48 KP erworben werden. Im Einzelnen gilt:

- In den Unterkategorien „Bewegungswissenschaften und Sport“ sowie „Medizintechnik“ müssen mindestens je 8 KP erworben werden.

2. In den Unterkategorien „Molekulare Gesundheitswissenschaften“ sowie „Neurowissenschaften“ müssen mindestens je 6 KP erworben werden.
3. Die bis zur Summe von 48 KP noch fehlenden KP können beliebig innerhalb der Kategorie „Schwerpunktfächer des dritten Studienjahres“ erworben werden.

⁵ Von den erforderlichen 16 KP in der Kategorie „Wahlfächer“ (Abs. 1 Bst. d) dürfen maximal 6 KP aus der im Wahlfachkatalog aufgeführten Sportpraxis stammen.

Art. 34 Diplomantrag

¹ Die Studierenden müssen den Diplomantrag innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums einreichen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Der Diplomantrag kann eingereicht werden, wenn insgesamt 180 KP und zudem in jeder Kategorie und Unterkategorie die in Art. 33 festgelegten KP-Minima erreicht sind.

³ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen nicht geteilt und innerhalb des Studiengangs nicht mehrfach angerechnet werden.

⁴ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms können maximal 36 Mobilitäts-KP angerechnet werden (Art. 16).

⁵ Für das Bachelor-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 190 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁶ KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines ETH-Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden. Für den Erwerb eines Master-Diploms einer anderen Hochschule gelten die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 35 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 36 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 34 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel der im Diplomantrag aufgeführten Noten (Durchschnittsnoten bei Prüfungsblöcken sowie Einzelnoten) mit den dazugehörenden KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²⁶⁾ der Rektorin/des Rektors aufgeführt.

⁴ Das D-HEST erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten sowie die weiteren Leistungsbewertungen und erteilt den Auftrag zum Druck der Zeugnisse.

Art. 37 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽²⁷⁾ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

²⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²⁷ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 38 Endgültiges Nichtbestehen und Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Massgabe von Art. 33 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; *oder*
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen⁽²⁸⁾.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang (*Erteilung des Nicht-bestanden-Zeugnis*).

Art. 39 Leistungsüberblick bei Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 40 Sonderfälle

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 41 Inkrafttreten⁽²⁹⁾

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters (HS) 2017 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die im Zeitraum HS 2017 bis und mit Frühjahrssemester (FS) 2020 in diesen Studiengang eingetreten sind. Hierzu gehören auch Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang während dieses Zeitraums. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3–5.

³ Wer im HS 2019 in diesen Studiengang eingetreten ist, kann oder muss das Studium ab HS 2020 nach dem neuen Studienreglement 2020⁽³⁰⁾ fortsetzen. Es gelten die folgenden Bestimmungen:⁽³¹⁾

²⁸ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminauflage und die maximal zulässige Studiendauer.

²⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 30.06.2020, in Kraft seit Herbstsemester 2020.

³⁰ RSETHZ 323.1.2000.13

³¹ Die Bestimmungen richten sich nach den Vorgaben der Weisung der Rektorin zu den „Massnahmen in der Lehre wegen der Coronavirus-Pandemie“ (Ausgabe 3, Stand am 24.04.2020).

- a. Wer in der Prüfungssession Sommer 2020 nicht zum ersten Versuch der Basisprüfung antritt und auf Gesuch hin das Basisjahr freiwillig wiederholt (d. h. erneutes Absolvieren des ersten und zweiten Semesters), muss ab HS 2020 das Studium gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2020 fortsetzen. Der Reglementswechsel ist obligatorisch.
- b. Wer in der Prüfungssession Sommer 2020 den ersten Versuch der Basisprüfung nicht besteht (automatische Annullation), kann auf Gesuch hin ab HS 2020 das Studium gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2020 fortsetzen.
- c. Bei einem Reglementswechsel nach Bst. a und b werden die ursprünglichen Bedingungen wiederhergestellt. Für diese Studierenden gilt demnach:
 1. ihnen stehen für den Basisprüfungsblock 1 und den Basisprüfungsblock 2 je zwei Versuche zu;
 2. ihnen steht für die Basisprüfung eine Frist von vier Semestern zu; und
 3. ihnen steht die maximal zulässige Studiendauer von zehn Semestern zu.

⁴ Wer vor dem HS 2019 in diesen Studiengang eingetreten ist, die Basisprüfung im ersten Versuch nicht bestanden hat und in der Prüfungssession Sommer 2020 die Wiederholung der Basisprüfung nicht besteht (automatische Annullation) oder nicht zur Wiederholung antritt, kann auf Gesuch hin das Studium ab HS 2020 nach dem Studienreglement 2020 fortsetzen. Für Studierende, die einen solchen Reglementswechsel vornehmen, gilt:⁽³²⁾

- a. ihnen steht für den Basisprüfungsblock 1 und den Basisprüfungsblock 2 noch je ein Versuch zu;
- b. ihnen steht für die Basisprüfung eine Frist von zwei Semestern zu (d. h. HS 2020 und FS 2021); und
- c. ihnen steht die maximal zulässige Studiendauer von zehn Semestern zu.

⁵ Die Studiendirektorin/der Studiendirektor entscheidet in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats – und unter Berücksichtigung der von den betroffenen Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen – über sämtliche Sonderfälle betreffend Zuweisung zum Studienreglement 2017 oder 2020. Hierzu gehören insbesondere Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang oder Reglementswechsel ab HS 2020.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

³² Die Bestimmungen richten sich nach den Vorgaben der Weisung der Rektorin zu den „Massnahmen in der Lehre wegen der Coronavirus-Pandemie“ (Ausgabe 3, Stand am 24.04.2020).

Anhang

zum Studienreglement 2017 für den Bachelor-Studiengang
Gesundheitswissenschaften und Technologie

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Einleitung

Im Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie eignen sich die Studierenden grundlegendes Wissen über Mechanismen von Gesundheit und Krankheit des menschlichen Organismus an, vom ganzen Menschen bis zur zellulären und molekularen Ebene und unter Einbezug fundamentaler Konzepte der technischen Wissenschaften. Der Studiengang befähigt dazu, das Studium in anspruchsvollen Master-Studiengängen im Bereich der Medizinwissenschaften fortsetzen und vertiefen zu können.

Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Gesundheitswissenschaften und Technologie

- haben ein breites Basiswissen in den Bereichen Naturwissenschaft und Technik;
- haben Grundkenntnisse betreffend Anatomie und Physiologie des gesunden und kranken Menschen;
- haben ein vertieftes Wissen über molekulare, zelluläre und systemische Gesundheits- und Krankheitsmechanismen und deren Veränderung in Abhängigkeit von Alter, Belastung, Ernährung und von ausgewählten präventiven und therapeutischen Massnahmen (z. B. Medikamente, Bewegung);
- haben ein vertieftes Wissen über Funktionsweise, Anwendungen und Limitierungen medizintechnischer Diagnostik und Therapie.

Fertigkeiten

a) Fertigkeiten in Analyse

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Gesundheitswissenschaften und Technologie

- können Fragestellungen systematisch bearbeiten und dabei spezifisches Wissen zum Lösen von interdisziplinären Problemen anwenden;
- können bei der Bearbeitung von Fragestellungen effizient und lösungsorientiert vorgehen, indem Informationen hinterfragt werden, wichtige Schlüsse aus verschiedenen Quellen gezogen werden, das Problem herausgeschält und entweder im Team oder selbständig bearbeitet wird;

- setzen quantitative Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung zweckmässig ein;
- kennen den aktuellen Stand verschiedenster Gesundheitstechnologien und können sie sinnvoll einsetzen, um Gesundheitsprobleme zu analysieren;
- sind in der Lage, ein (Forschungs-)Projekt nach wissenschaftlichen Kriterien zu analysieren.

b) Fertigkeiten in Entwicklung

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Gesundheitswissenschaften und Technologie

- können einen Plan für eine präklinische Evaluation und Zulassung eines Medizinprodukts entwickeln.

Selbst- und Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Gesundheitswissenschaften und Technologie sind in der Lage,

- eine Brückenbauerfunktion zwischen Disziplinen wie Medizin und Ingenieurwissenschaft einzunehmen, da sie beide Bereiche verstehen und entsprechend kommunizieren können;
- wissenschaftliche Quellen zu nutzen und kritisch zu interpretieren;
- für ein Projekt im Team zusammenzuarbeiten.

Qualification profile

Introduction

Students of the Bachelor's degree programme in Health Sciences and Technology acquire a sound basis in the mechanisms of human health and ill health at the whole-body and the cellular and molecular levels, taking into account fundamental concepts of the technical sciences. The degree programme enables them to continue their studies in demanding Master's degree programmes in the medical sciences.

Subject-specific knowledge and understanding

Graduates with a Bachelor's degree in Health Sciences and Technology

- possess broad knowledge of science and technology
- know the fundamentals of the anatomy and physiology of healthy and unhealthy human beings;

- possess in-depth knowledge regarding molecular, cellular and systemic health and disease mechanisms and changes to these due to age, stress, nutrition and selected preventive and therapeutic measures (e.g. medication or exercise);
- possess in-depth knowledge of the mode of functioning, applications and limitations of medical-technical diagnostics and therapy.

Skills

a) Analytical skills

Graduates with a Bachelor's degree in Health Sciences and Technology

- *are able to address issues systematically and apply specific knowledge to solve interdisciplinary problems;*
- *are able to tackle problems efficiently and purposefully because they approach information critically, use various sources to build conclusions, and can address themes either independently or in a team;*
- *deploy quantitative methods of data collection and data analysis;*
- *are up to date with the most varied of health technologies, and know how to deploy them to analyse health issues;*
- *are able to analyse (research) projects according to scientific criteria.*

b) Development skills

Graduates with a Bachelor's degree in Health Sciences and Technology

- *are able to develop a plan for the preclinical evaluation and approval of a medical product.*

Personal and social competences

Graduates with a Bachelor's degree in Health Sciences and Technology

- *are able to assume a bridge-building function between disciplines such as medicine and engineering because they understand both areas and can communicate accordingly;*
- *are able to use and critically interpret scientific sources;*
- *are able to work in a team to realise a project.*